

Absicht der Teileinziehung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet Aachen

Teilfläche im Bereich des Templergrabens

Die Stadt Aachen beabsichtigt in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde und Trägerin der Straßenbaulast eine Teilfläche im Bereich des Templergrabens (Gemarkung Aachen, Flur 82, Flurstück 2073 tlw.) nach § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und den seither ergangenen Änderungen teileinzuziehen. Dabei soll der Gemeingebrauch auf Fußgänger- und Radverkehr, auf Elektrokraftfahrzeuge sowie den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschränkt werden.

Als Ergebnis der Beratung der Vorlage „Teileinziehung einer Teilfläche des Templergrabens als Verkehrsfläche“ (vgl. Vorlage FB62/0028/WP18) hat der Mobilitätsausschuss in der Sitzung vom 25.01.2024 auf Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 17.01.2024 beschlossen bei der in der Anlage dargestellten Fläche am Templergraben nach § 7 StrWG NRW - Teileinziehung – den Gemeingebrauch auf Fußgänger- und Radverkehr, auf Elektrokraftfahrzeuge sowie den ÖPNV zu beschränken.

Es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Teileinziehung für den Bereich des Templergrabens vor. Hierzu zählen die Realisierung des politisch beauftragten Rad-Vorrang-Routen Konzeptes für eine sichere Führung des Radverkehrs, städtebaulichen Ziele zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Erhöhung der Sicherheit im erweiterten Stadtzentrum.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs.4 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht. Ein Plan, aus dem die Lage des teileinzuziehenden Teilstückes des Templergrabens ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Einziehungsunterlagen können darüber hinaus beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

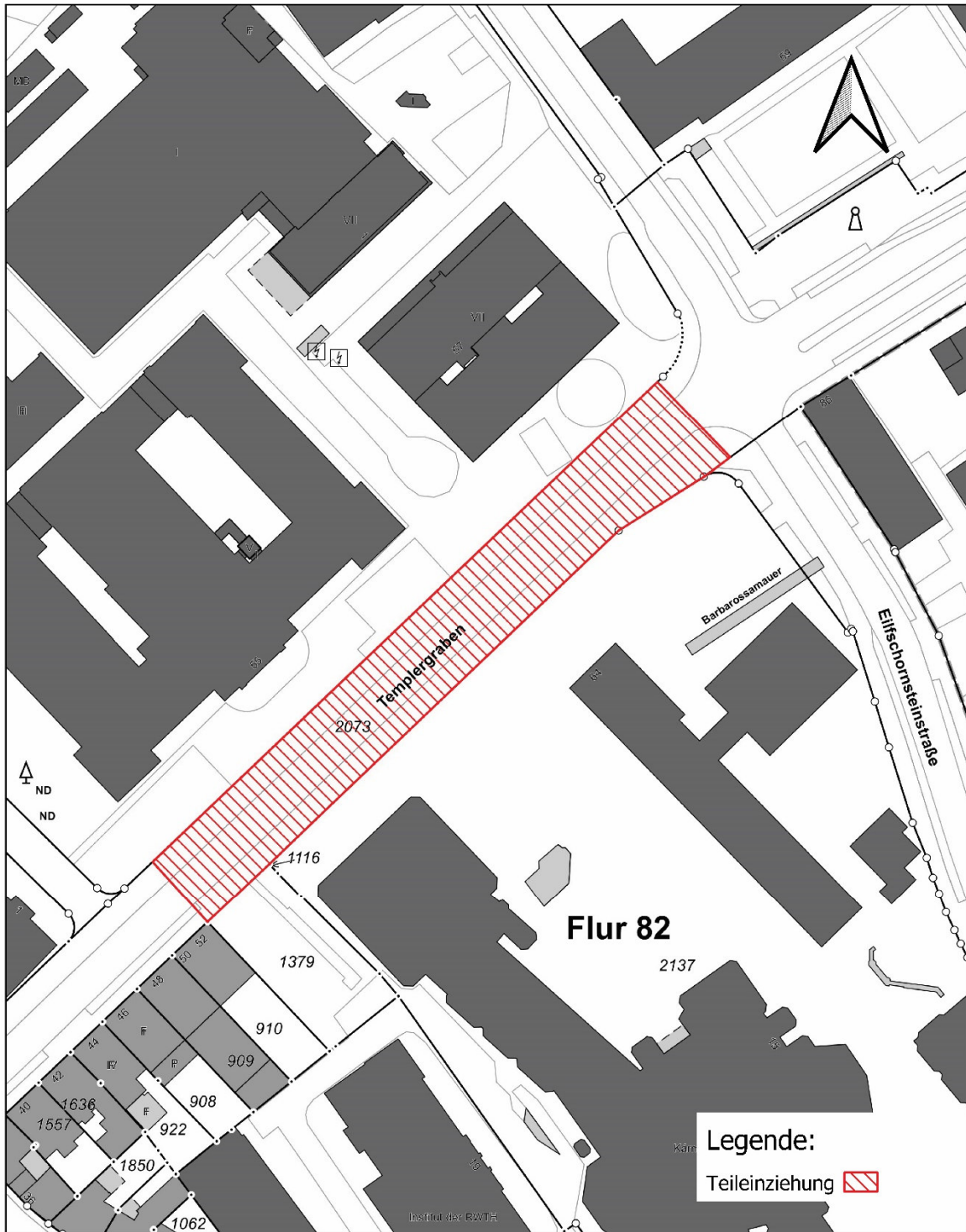
Die Bekanntmachung dieser Absicht der Einziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Aachen, den 06.02.2024

Im Auftrag
Dieter Rave

Plan zur Teileinziehungsverfügung



stadt aachen

Herausgeb.: Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung - FB 62



Teileinziehungsverfügung vom

